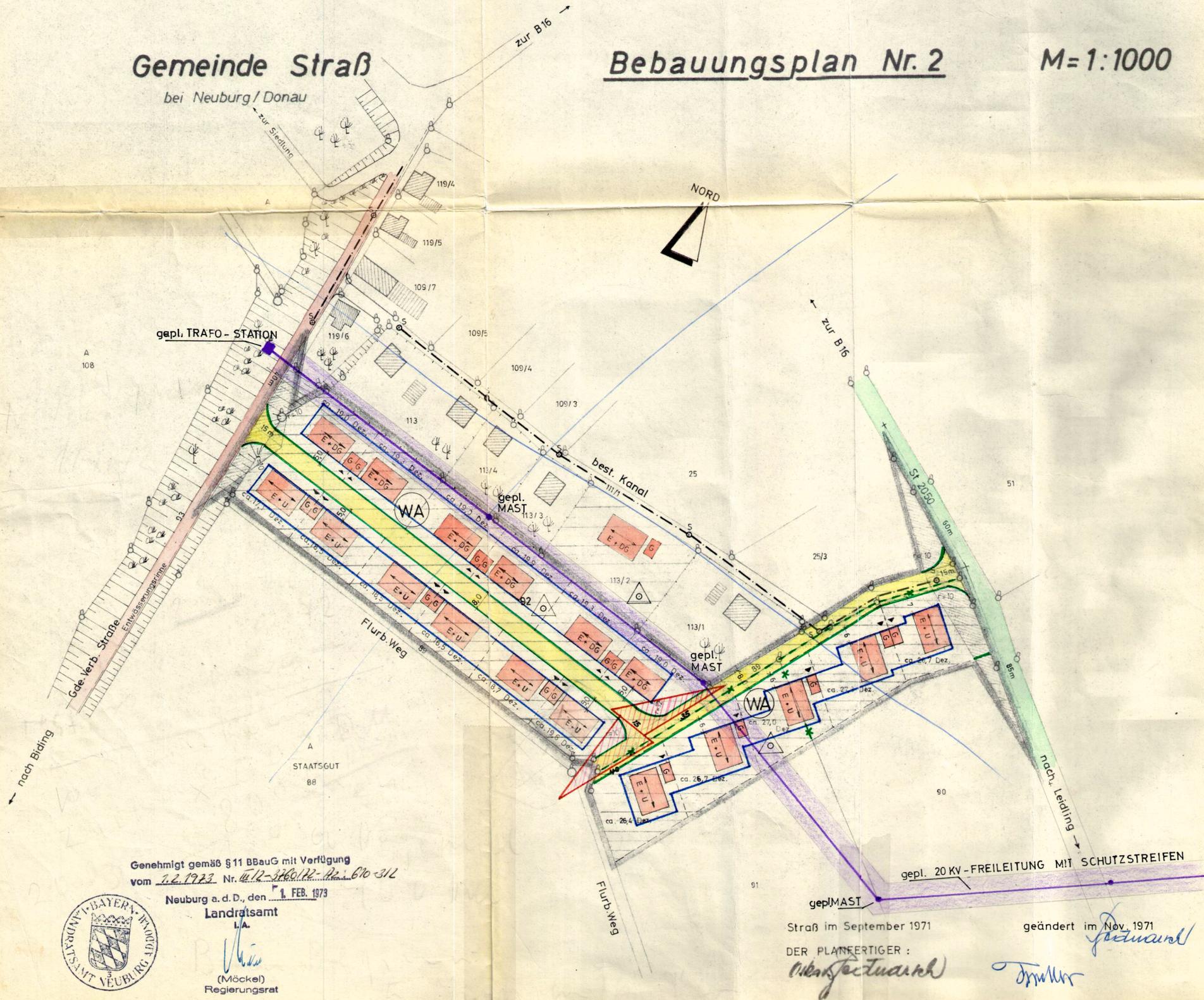


Gemeinde Straß

bei Neuburg/Donau

Bebauungsplan Nr. 2

M=1:1000



Genehmigt gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom 1.2.1973 Nr. 412-366/72-Neu-610-312

Neuburg a.d.D., den 1. FEB. 1973

Landratsamt
L.A.

(Möckel)
Regierungsrat



Straß im September 1971

geändert im Nov. 1971

DER PLANERTIGER:

Wienerspermann

J. Müller

Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Straß

I. Festsetzungen:

1.) Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO vom 26.11.1968)



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO; siehe § 2 des Textteiles)

2.) Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt:

E = Erdgeschoß (1 Vollgeschöß)
E + U = Erdgeschoß mit Untergeschoß (2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei eines davon im Untergeschoß liegen muß.)

E + DG = Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß (2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei eines davon im Dachgeschoß liegen muß.)

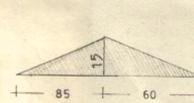
3.) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) des BBauG und §§ 22 und 23 der BauNVO)



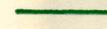
Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig) siehe § 5 des Textteiles

Baugrenze

4.) Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

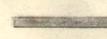


Sichtdreieck:
Das Sichtdreieck ist von jeder baulichen Anlage, ausgenommen Einfriedungen, freizuhalten. Einfriedungen dürfen keine größere Höhe als 1 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der Staatsstraße 2050 erhalten. Die Lagerung von Materialien, das Bepflanzen mit Büumen und Sträuchern ist nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der Staatsstraße 2050, zulässig.
Im Sichtdreieck darf weder der Zaun, noch irgendwelche Bepflanzungen höher als 1,00 m angelegt werden.
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

5.) Sonstige Festsetzungen:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG).



Geplante Wohnhäuser mit Eintragung der Firstrichtung



Zwingende Garageneinfahrt (§ 5 Abs. 2 u. § 9 Abs. 1 BBauG)

II. Hinweise:



Flächen für erdgeschossige Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 des BBauG)



Vorhandene Bebauung



Grundstücksbegrenzung vorhanden



Grundstücksbegrenzung geplant



Flurstücknummern



Aufzulassende Grundstücksgrenzen

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

..... Straß, den 5. Dez. 1972



(1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 19. Dez. 72 bis 16. Jan. 73 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

..... Straß, den 16.1.73



(1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Straß hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 16.1.1973 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

..... Straß, den 16. Jan. 73



(1. Bürgermeister)

geändert: November 1971

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 6. Februar 73 bis 14. Februar 73 in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 6. Februar 73, ortsüblich durch Anschlag an der Amtsstelle bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

..... Straß, den 13. 2. 1973



(1. Bürgermeister)